

Aktualisierungsentwurf (Stand: 20.02.2018)

Erläuterung: *Kursiv* – Aktualisierungsvorschläge

Satzung der Stadt Hameln zum Schutz von Bäumen und Hecken (Baumschutzsatzung)

Der Rat der Stadt Hameln hat in seiner Sitzung am auf der Grundlage der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) sowie des § 29 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 22 des Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Hameln
- (2) Die Erklärung der Bäume und Hecken zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 29 BNatSchG) erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie
 - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
 - das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern **sowie die Naherholung sichern,**
 - zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
 - **zur Erhaltung und Entwicklung eines artenreichen Baumbestandes, insbesondere unter Berücksichtigung der Eigenart und Schönheit der Bäume beitragen,**
 - der **Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen** dienen und
 - vielfältige Lebensräume darstellen.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume und Hecken im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
 - a. Bäume mit einem **Stammumfang von mindestens 150 cm,**
 - b. alle freiwachsenden Hecken mit einer Höhe von mindestens 3 m. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene **und nicht in Form geschnittene** Gehölzstreifen aus Laubgehölzen und Eiben ab einer Länge von **20 m.**
 - c. Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.
 - d. Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für
 - a. **Obstbäume (mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien) innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, soweit sie nicht zu erwerbsmäßigen Ertragszwecken dienen,**
 - b. Nadelgehölze **(mit Ausnahme von Eiben),**
 - c. **Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes,**
 - d. Bäume und Hecken in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen und

- e. Bäume und Hecken in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210).

§ 3

Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Bäume und Hecken zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.
- (2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:
- a. das Kappen von Bäumen,
 - b. das Anbringen von Verankerungen, Gegenständen und Plakaten, die Bäume oder Hecken gefährden oder schädigen,
 - c. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
 - d. Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),
 - e. das Ausbringen von Herbiziden,
 - f. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien sowie
 - g. das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
 - h. Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.
- (3) Nicht unter die Verbote der Absätze 1 und 2 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
- a. die Beseitigung abgestorbener Äste,
 - b. die Behandlung von Wunden,
 - c. die Beseitigung von Krankheitsherden,
 - d. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
 - e. **der Rückschnitt bzw. das Auf-den-Stock-setzen von Hecken zum Zweck der Verjüngung,**
 - f. **Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht an Bäumen und Hecken,**
 - g. **Maßnahmen im Rahmen des ordnungsgemäßen Betriebs der städtischen Friedhöfe und Grünanlagen nach vorheriger schriftlicher Anzeige,**
 - h. **Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung zur Sicherstellung des Hochwasserabflusses nach vorheriger schriftlicher Anzeige,**
 - i. **das Freischneiden von Verkehrsleiteinrichtungen und von baulichen Anlagen,**
 - j. die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen,
 - k. **unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert; diese sind der Stadt Hameln unverzüglich unter Darlegung der Gründe anzuzeigen und in Schriftform zuzuleiten.**

§ 4

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume und Hecken zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.
- (2) Die Stadt Hameln kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen und Hecken zu dulden.
- (3) **Bei Tätigkeiten, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.**

§ 5

Ausnahmen

- (1) Die Stadt Hameln kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot
 - a. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder
 - b. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter **wesentlichen** Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- (2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn
 - a. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume oder Hecken zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b. von den geschützten Bäumen oder Hecken Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - c. der geschützte Baum oder die geschützte Hecke krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - d. die Beseitigung der geschützten Bäume oder Hecken aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist oder
 - e. ein geschützter Landschaftsbestandteil einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt und diese Beeinträchtigung nicht auf andere Weise beseitigt werden kann.

§ 6

Genehmigungsverfahren

- (1) Ausnahmen sind bei der Stadt Hameln schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang und bei Hecken nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind.
- (2) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen **und sie ist gebührenfrei**. Die Entscheidung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Sie ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

§ 7

Verfahren bei Bauvorhaben

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile mit Standort, Landschaftsbestandteilart, bei Bäumen mit Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der Bauaufsichtsabteilung der Stadt Hameln zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Landschaftsbestandteile, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.
- (3) **Die Beseitigung von geschützten Landschaftsbestandteilen unterliegt auch im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes den Regelungen der Satzung. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung bereits im Rahmen der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 1, Satz 1 Nr. 3 BauGB berücksichtigt und ausgeglichen worden ist. Im Umweltbericht ist die Berücksichtigung des Kompensationserfordernisses gemäß dieser Satzung ausführlich darzulegen.**

§ 8

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes oder einer Hecke eine Ausnahme **nach § 5 (1)** erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet:
 - a. Beträgt der *Stammumfang des entfernten Baumes 150 - 250 cm*, ist ein Ersatzbaum mit einem Stammumfang **von mindestens 16/18 cm** in 1 m Höhe nachzupflanzen.
 - b. Beträgt der *Stammumfang des entfernten Baumes mehr als 250 cm*, sind **zwei Ersatzbäume** der oben genannten Stärke zu pflanzen.
- (2) **In den Ausnahmefällen gemäß § 5 (2) wird von einer Ersatzpflanzung bzw. Ausgleichszahlung abgesehen.**
- (3) Sofern der Antragsteller Ersatzpflanzungen **gemäß Absatz 1** auf seinem Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen kann und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügt, wo dieses möglich ist, hat er eine Ausgleichszahlung in Höhe von **400 Euro** je Baum, der nach § 8 Absatz 1 dieser Satzung zu pflanzen wäre, an die Stadt Hameln zu entrichten. Die Stadt Hameln verwendet eingenommene Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Gehölzpflanzungen, bzw. die Erhaltungspflege an geschützten Bäumen (sog. Baumfonds).
- (4) Wird für die Beseitigung einer geschützten Hecke eine Ausnahme nach § 5 erteilt, ist der Antragsteller verpflichtet, eine Ersatzpflanzung aus standortgerechten Laubgehölzen (zweimal verpflanzt) in der Handelsgröße von mindestens 100/125 cm vorzunehmen. Je Meter entfernter Hecke ist mindestens ein Gehölz der vorgenannten Qualität als Ersatz zu pflanzen.
- (5) Sofern der Antragsteller **Ersatzpflanzungen gemäß Absatz 4** auf seinem Grundstück nicht in vollem Umfang pflanzen kann und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügt, wo dieses möglich ist, hat er eine Ausgleichszahlung in Höhe von **10 Euro** je laufenden Meter, der nach § 8 Absatz 1 dieser Satzung zu pflanzen wäre, an die Stadt Hameln zu entrichten. Die Stadt Hameln verwendet eingenommene Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Gehölzpflanzungen bzw. die Erhaltungspflege an geschützten Bäumen (sog. Baumfonds).
- (6) **Die Ersatzpflanzung ist grundsätzlich auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Wenn die Grundstücksgegebenheiten dies nicht zulassen, kann die Ersatzpflanzung auch auf einem anderen Eigentumsgrundstück im Geltungsbereich der Satzung vorgenommen werden.** Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte **Laubbäume oder Eiben (mit Ausnahme von Kugelformen)** zu verwenden.
- (7) **Von den Regelungen der Absätze 1-6 kann im Einzelfall mit Zustimmung der Stadt Hameln abgewichen werden, wenn deren Durchführung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist. Die Voraussetzungen sind gesondert zum Antrag nachzuweisen.**

In § 8 kann der Absatz 8 gestrichen werden, da die Sonderregelungen bereits ausreichend über die Absätze 1 und 2 beschrieben werden.

- (8) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.

§ 9

Folgebeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen der Verbote des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 ein geschütztes Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahme nach § 5 ein geschütztes Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.

- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt Hameln die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt **und diese damit einverstanden ist. Wird der Ersatzanspruch abgetreten, hat der Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte entsprechende Maßnahmen der Stadt zu dulden.**

§ 10

Hilfestellung und Beratung durch die Stadt Hameln

- (1) Die Stadt Hameln berät die von der Satzung betroffenen Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten auf deren Anforderung hin kostenlos im Rahmen ihrer Möglichkeiten über Maßnahmen zum Schutz, der Pflege und der Erhaltung der geschützten Bäume.
- (2) Die Stadt Hameln unterhält einen Baumfonds, aus dem spezielle Baumschutz- und – Erhaltungsmaßnahmen **einschließlich Neupflanzungen** finanziert werden können.
- (3) Die Pflichten der Grundstückseigentümer und der sonstigen Nutzungsberechtigten bleiben von dieser Satzung unberührt. Dies gilt auch für die Haftung in Verbindung mit den nach § 2 geschützten Bäumen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Satz 3 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) bzw. des § 10 Abs. 5 (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung nach § 5 dieser Satzung zu sein oder als Grundstückseigentümer/in oder sonstige/r Nutzungsberechtigte/r duldet,
 - entgegen des § 4 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
 - Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 dieser Satzung nicht erfüllt,
 - der Antrags- bzw. Anzeigepflicht nach § 6 und § 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und oder unvollständige Angaben über geschützte Landschaftsbestandteile macht,
 - nach § 8 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und/oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet oder
 - einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 9 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach Abs. 1 a mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro, die übrigen Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. **Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Hameln zum Schutz von Bäumen und Hecken (Baumschutzsatzung) vom 18.06.2016 außer Kraft.**

Hameln, den2018

Claudio Griese
(Oberbürgermeister)